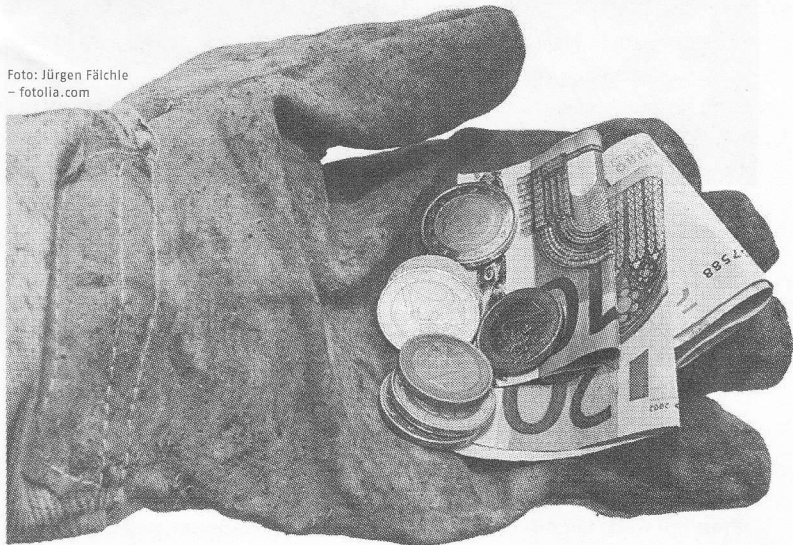


Mindestlöhne im Visier

Foto: Jürgen Fächle
- fotolia.com



Und was kontrolliert der Zoll noch – außer den Personal-ausweisen?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls soll prüfen, ob sich Unternehmen an das Arbeitnehmerentsendegesetz halten. Konkret: Bekommen die Mitarbeiter den Mindestlohn? Wie die FKS das kontrolliert, erläutert Rechtsanwalt Giso Töpfer, Hauptgeschäftsführer des Baugewerbe-Verbands Sachsen-Anhalt:

Aufzeichnungspflicht: Betriebe müssen gemäß Paragraf 19, Absatz 2a des Entsendegesetzes Anfang, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeiten aufzeichnen. Das gelte für alle gewerblichen Mitarbeiter, auch für Leiharbeiter.

Aufbewahrungspflicht: Die entsprechenden Nachweise müssen Betriebe zwei Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Fahnder auf der Baustelle bereithalten.

Gestaltungspflichten: „Vorschriften, wie ein Betrieb den Nachweis erbringt, gibt es im Entsendegesetz nicht“, betont Töpfer. Für die FKS komme es jedoch darauf an, dass sie die Angaben lückenlos nachvollziehen kann. Daher sollte der Nachweis unbedingt neben den Angaben zu Anfang,

Wird kontrolliert:
Halten sich Betriebe an Mindestlöhne?

Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeiten und Dauer der Pausen auch das jeweilige Datum und den Namen des Mitarbeiters enthalten. Ob diese Angaben auf einem Stundenzettel, in einer Excel-Tabelle oder in anderer Form geführt werden, spiele dabei keine Rolle.

Rechte und Pflichten

„Verantwortlich für den Nachweis gegenüber der FKS ist immer der Arbeitgeber, auch wenn er die Aufgabe delegiert“, betont Töpfer. Betriebe hätten eine Mitwirkungspflicht. „Sonst droht ein Bußgeld.“ Habe ein Unternehmer Sorge, dass die Nachweise nicht ganz ordnungsgemäß sind, solle er einen Rechtsbeistand oder zum Beispiel seine Innung informieren. „Spätestens wenn die FKS Unterlagen mitnimmt, einen Anhörungsbogen schickt oder Unterlagen nachfordert, sollte man sich Hilfe holen“, empfiehlt der Baurechtsexperte.

Führt ein Betrieb den Nachweis nicht korrekt, so könne die FKS ein Bußgeld von bis zu 30 000 Euro verhängen, sagt Töpfer. Zudem droht ein Eintrag ins Gewerbezentralregister. (jw)